

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der  
Manfred Reiner Röhren- und Stahlhandel GmbH  
Fassung 04/2022**

## **§ 1 Geltung**

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren, Dienstleistungen, Werkverträge und Lohnarbeiten und deren Abwicklung gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
- (2) Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere Bestätigung in Schrift- oder Textform verbindlich.
- (3) Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- (4) Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Auftragserteilung und Annahme**

- (1) Nur schriftlich oder in Textform erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen oder in Textform abgegebenen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- (2) Der Verkäufer hat die Bestellung unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Wir sind an unsere Bestellungen höchstens 5 Tage ab Eingang beim Verkäufer gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich oder in Textform bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich oder in Textform von uns anerkannt werden.

## **§ 3 Preise**

- (1) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.
- (2) Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei Bestimmungsort“ und sonstigen „frei -/ franko“-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
- (3) Im Übrigen gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

## **§ 4 Auftragsdurchführung; Qualität/Umwelt**

- (1) Der Verkäufer führt die Aufträge durch eigene Mitarbeiter in seiner eigenen Betriebsstätte aus; eine Verlagerung der Fertigung ist insbesondere aus Qualitäts- und ggf. Zollgründen mit uns abzustimmen. Die Erteilung von Unteraufträgen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (2) Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese dem Käufer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer willigt hiermit ein in Qualitäts-/ Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch den Käufer oder einen von diesem Beauftragten ein.

## **§ 5 Zahlung**

- (1) Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (2) Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
- (3) Unsere Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag ausgeführt bzw. bei der Bank oder dem Zahlungsdienstleister in Auftrag gegeben werden.

- (4) Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange uns vereinbarte Prüfbescheinigungen nach EN 10204 nicht geliefert werden.
- (6) Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Verkäufers wegen Mängeln verbunden.

## **§ 6 Lieferfristen / Lieferverzug**

- (1) Die in den Vertragsbestandteilen (Bestellung, Auftragsbestätigung) vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unter allen Umständen einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferterminen ist das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.
- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, sobald für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, vom Verkäufer ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges ohne Nachweis eine Schadenspauschale von 0,2% des Auftragswertes pro Tag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu berechnen, es sei denn, der Verkäufer weist nach, dass uns im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens auf Grundlage der gesetzlichen Ansprüche bleibt unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.
- (4) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer Mahnung in Textform nicht erhalten hat.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Formen des erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalts nicht gelten.
- (2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

## **§ 8 Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang**

- (1) Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Ergänzend gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.
- (2) Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
- (4) Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht etwas Anderes in Textform vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem Verpackungsgesetz vom 05.07.2017 mit der Maßgabe, dass die Rücknahme stets an unserem Sitz erfolgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Verkäufer.

## **§ 9 Erklärungen über Ursprungseigenschaft**

- (1) Auf unser Verlangen stellt uns der Verkäufer eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung.
- (2) Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
  - a) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
  - b) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

## **§ 10 Haftung für Mängel und Verjährung**

- (1) Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.
- (2) Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Als zumutbar im Rahmen der Eingangsprüfung gelten mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit nur Untersuchungen der äußeren, mit bloßem Auge erkennbaren Beschaffenheit, dagegen nicht Untersuchungen der inneren Beschaffenheit der Ware. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Tagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
- (3) Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.
- (4) Wir können vom Verkäufer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
- (5) Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne des vorstehenden Absatzes (2).
- (6) Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

### **§ 11 Muster, Entwürfe, Zeichnungen, Werkzeuge**

Muster, Entwürfe, Zeichnungen o.ä., die von uns dem Verkäufer zur Verwendung überlassen werden oder die dieser nach unseren Angaben angefertigt hat, bleiben bzw. werden ohne gesonderte Vergütung unser Eigentum und sind vom Verkäufer als geheim und vertraulich zu behandeln und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht, noch Dritten zugänglich gemacht, noch außerhalb der Durchführung des Auftrags verwendet werden. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass weder seine Mitarbeiter noch von ihm beauftragte Dritte diese Informationen unbefugt weitergeben und trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit eine solche Weitergabe vermieden wird. Der Verkäufer hat sie, soweit nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Erledigung der Bestellung bzw. bei Lieferverzug, Zahlungseinstellung oder Insolvenz samt allen Vervielfältigungen kostenfrei zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

### **§ 12 Schutzrechte**

Der Verkäufer versichert nach bestem Wissen, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie zum Beispiel Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch nicht im Verwendungsland – verletzt werden, sofern diese Rechte in Deutschland bestehen. Er hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei zu halten und alle notwendigen Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, zu tragen. Der Verkäufer haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

### **§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Datenschutz**

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Unternehmenssitz.
- (2) Gerichtsstand ist unser Unternehmenssitz. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. 04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Die Daten unserer Verkäufer werden von uns entsprechend den Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

### **§ 14 Anwendbare Fassung**

Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.